

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadtschriften

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.
Redaktion, Verwaltung und Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. 782. — Redaktionsschluss am 15. jeden Monats.
Erscheint monatlich einmal. Preis pro Stück 1500 K.

Nr. 11.

Linz, am 1. November 1924.

2. Jahrgang.

Inhalt:

An alle Ortsgruppen! — Landes-Witwenkonferenz. — Reichsdelegiertentag. — Denkschrift. — Zentralverbandsauschuss. — Schema der Zuwendungen nach § 14/2 des Gehaltsgesetzes für kriegsbesch. Bundesangestellte. — Verbands-Angelegenheiten. — Ausrüstung. — Sterbetafel. — Inzerate. — Tabelle über die Höhe der Geldleistungen nach dem J.-E.-G.

An alle Ortsgruppen!

Der heutigen Auflage liegt ein Erhebungsbogen bei. Dieser ist genauestens auszufüllen und sodann bis längstens Ende Dezember 1924 an den Landesverband einzusenden. Wir erwarten diesmal eine genaue und pünktliche Erledigung.

Landes-Witwenkonferenz.

Die Witwenschutzstelle des Landesverbandes der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oberösterreichs beruft hiemit für den 23. November 1924 um 10 Uhr vormittags nach Linz, Promenade Nr. 11 (Verbandskanzlei) eine

Landes-Witwenkonferenz

ein. Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Bericht der Witwenschutzstelle.
2. Referat über die VIII. Novelle zum J. E. G.
3. Vorbesprechung zum Reichsdelegiertentag.
4. Allfälliges.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung ist es Pflicht sämtlicher Ortsgruppen, zumindestens eine Kameradin zu dieser Tagung zu entsenden.

Die Delegierungskosten tragen die Ortsgruppen.
Die Landeswitwenschutzstelle.

Reichsdelegiertentag.

Zufolge Beschlusses der Zentralverbandsauschussung vom 25. September 1924 und auf Grund des § 12 unserer Satzungen berufen wir hiemit den

IV. ordentlichen Reichsdelegiertentag für den 7. und 8. Dezember 1924

nach Salzburg ein. Lokal wird noch rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Tagung beginnt Sonntag, den 7. Dezember 1924 präzise um 9 Uhr vormittags.

Am Samstag, den 6. Dezember 1924 findet um 3 Uhr nachmittags die Vorbesprechung zum Reichsdelegiertentag statt.

Ohne dem Beschluß des Reichsdelegiertentages vorzugreifen zu wollen, schlagen wir nachstehende Tagesordnung vor:

1. Eröffnung und Konstituierung, Wahl der Mandatsprüfungskommission, der Antragsprüfungskommission und Wahlkommission.
2. Berichte: a) allgemeiner Bericht des Verbandsvorstandes;
b) Kassebericht;
c) Sekretariatsbericht;
d) Bericht der Kontrolle;
e) allgemeiner Situationsbericht der Landesverbände und Bericht der Fachgruppen.

3. Die Lage der österreichischen Kriegsoffer und die Aufgabe der Organisation.
4. Das Invalidenbeschäftigungsgesetz.
5. Trafikwesen.
6. Neuwahl des Obmannes und Bestellung des Sekretärs.
7. Bericht der Antragsprüfungskommission und Abstimmung über die Anträge.
8. Eventuelles.

Die Referenten zu den einzelnen Punkten werden noch bekanntgegeben werden.

Das Recht zur Teilnahme am Reichsdelegiertentage mit beratender und beschließender Stimme haben:

- a) Die Mitglieder des Verbandsauschusses.
- b) Die Mitglieder des Ueberwachungsausschusses (Reichskontrolle).
- c) Der Vorsitzende und ein Mitglied der zu bestimmten Zwecken gewählten Kommissionen. (§ 18.)
- d) Die Delegierten der angeschlossenen Landesverbände, wobei auf je 1000 ordentliche Mitglieder derselben (§ 7, Absatz a) ein Delegierter (Delegiertenstimme) entfällt. Bruchteile über 500 gelten als voll. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen.

Der Zentralverbandsauschuss.

Jene Ortsgruppen, die einen Delegierten zum Reichsdelegiertentag entsenden wollen, haben Namen und Adresse des gewählten Delegierten bis 10. November 1924 dem Landesverband bekanntzugeben. Die rechtzeitig angemeldeten Delegierten erhalten Teilnehmerkarten zugesandt.

Die Anträge zur Tagesordnung müssen bis längstens 15. November 1924 im Landesverbandssekretariat eingelangt sein.

Die Delegierungskosten haben die delegierenden Ortsgruppen zu tragen.

Denkschrift

des

Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs

betreffend die Verlängerung und Abänderung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 20. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 459.

Der gefertigte Zentralverband lenkt die Aufmerksamkeit einer hohen Regierung und der hohen gesetzgebenden Körperschaften auf die Tatsache, daß das Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 459, mit Ende des laufenden Jahres außer Kraft treten soll.